

Übersetzung aus dem Serbischen

21.12.1994

U.1888/94  
/BP

## I M N A M E N D E S V O L K E S !

Das Oberste Gericht von Serbien in Belgrad hat in der Gerichtsversammlung, bestehend aus Richter ~~\_\_\_\_\_~~ als Vorsitzenden, sowie ~~\_\_\_\_\_~~ und ~~\_\_\_\_\_~~ als Mitglieder der Gerichtsversammlung und Mitbeteiligung der selbständigen Fachmitarbeiterin, ~~\_\_\_\_\_~~ als Protokollführerin, bei der Entscheidung in dem Verwaltungsstreit nach der Klage ~~\_\_\_\_\_~~ aus Deutschland,

vertreten durch ~~\_\_\_\_\_~~, Rechtsanwalt aus Belgrad, Straße ~~\_\_\_\_\_~~, gegen die Beklagte, das MINISTERIUM FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK SERBIEN IN BELGRAD, wegen Aufhebung der Entscheidung 03 Nr. 204-1-15624/93 vom 04. Mai 1994 in der Sache Entlassung aus dem Staatsverband, in der nichtöffentlichen Sitzung der Gerichtsversammlung, abgehalten am 01. September 1994 folgendes

## U R T E I L

gefällt:

Die Klage wird ANGENOMMEN und die Entscheidung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Republik Serbien in Belgrad, 03 Nr. 204-1-15624/93 vom 04. Mai 1994 wird AUGEHOBEN.

## B e g r ü n d u n g

In der widersprochenen Entscheidung wurde der Antrag des Klägers für die Entlassung aus dem Staatsverband der Republik Serbien und Bundesrepublik Jugoslawien abgewiesen. In der Begründung der Entscheidung wird aufgeführt, daß in dem durchgeführten Verfahren festgestellt wurde, daß die Bedingungen nach Art. 16 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Sozialistischen

- 2 -

Republik Serbien, und nach Artikel 14, Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Föderativen Republik Jugoslawien, nicht erfüllt sind bzw. Hinderungsgründe bezüglich des Militärdienstes bestehen und deshalb wurde entschieden, daß der Kläger aus dem Staatsverband der Republik Serbien und der Bundesrepublik Jugoslawien nicht entlassen wird. Der Kläger hat deshalb die Verwaltungsbeschwerde angestrengt. In der Klage wird aufgeführt, daß aus der Begründung der bestrittenen Entscheidung weder ersichtlich noch erklärt ist, worin die Hindernisse hinsichtlich der Militärdienstverpflichtung für die Entlassung aus dem Staatsverband bestehen. Weiterhin wird aufgeführt, daß der Kläger seit seiner Geburt in Deutschland lebt und er schlägt vor, die bestrittene Entscheidung aufzuheben.

In der Antwort auf die Klage, ist die beklagte Seite bei ihren Gründen und der Begründung der bestrittenen Entscheidung geblieben und hat dem Gericht vorgeschlagen, die Klage abzuweisen.

Die Klage ist begründet

Nachdem die bestrittene Entscheidung aufgrund der Angaben aus der Klage, der Antwort auf die Klage und der Unterlagen des Verwaltungsverfahrens behandelt wurde, befindet das Gericht, daß in der bestrittenen Entscheidung das Gesetz zum Schaden des Klägers verletzt worden ist. Das Nichtvorhandensein einer Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ist nämlich kein gesetzlicher Hinderungsgrund für die Entlassung aus dem Staatsverband der Bundesrepublik Jugoslawien und Republik Serbien. Für die Anwendung von Artikel 14 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der SFRJ ist es notwendig, daß die zuständige Behörde den Umstand, der den Hinderungsgrund für die Entlassung aus dem Staatsverband darstellt aufführt, sowie die Verordnung, die diesen Umstand sanktioniert als Hinderungsgrund für die Entlassung aus dem Staatsverband. Demnach bedeutet ein nichtabgeleiteter Militärdienst einer Person, die ständig im Ausland lebt, keinen Hinderungsgrund nach Art. 1 der Verordnung

- 3 -

Über die Hinderungsgründe hinsichtlich des Militärdienstes für  
die Entlassung aus dem jugoslawischen Staatsverband.

Aus den angeführten Gründen hat das Gericht wie oben entschieden durch Anwendung der Bestimmungen des Artikels 39 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 42, Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Beklagte ist demzufolge verpflichtet, in allem nach der Bestimmung von Art. 62 des gleichen Gesetzes, zu verfahren.

URTEIL DES OBERSTEN GERICHTES VON SERBIEN IN BELGRAD GEFÄLLT  
am 01. September 1994, Nr. U 1888/94

Protokollführerin

~~Nistana Lenka~~

Unterschrift

Präsident der Gerichts-  
versammlung

~~Dobro Tase~~

Unterschrift

Siegel des  
Gerichtes

Beglaubigung dieser Kopie  
durch die Gerichtskanzlei

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung:

Dusan ~~Čekić~~, Dipl.-Volkswirt

~~Ringel. 18 - 9220 Urranecch~~

91080

29.01.95